



STEUERSPARBUCH



Carina Hackl



CARINA HACKL

Was kann man steuerlich absetzen?

Viele Menschen lassen sehr viel Geld beim Finanzamt liegen, da sie fälschlicherweise der Ansicht sind, dass ohnehin keine Steuergutschrift zu erwarten wäre.

Es gibt jedoch eine Reihe an Ausgaben, die in der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden können und zu einer Steuergutschrift führen!

Dieses Dokument fasst zusammen, welche steuerlichen Absetzmöglichkeiten es gibt. Eines gleich vorweg: Es wird kaum einen Steuerpflichtigen geben, auf den überhaupt nichts davon zutrifft.

Inhaltsverzeichnis

SONDERAUSGABEN	3
SONDERAUSGABEN IM EINZELNEN	3
TOPF-SONDERAUSGABEN	5
AUTOMATISCHE VERANLAGUNG	5
ZEITPUNKT DER GELTENDMACHUNG	5
WERBUNGSKOSTEN	6
WERBUNGSKOSTEN IM EINZELNEN	6
PAUSCHALIERTE WERBUNGSKOSTEN	12
AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	13
AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN MIT SELBSTBEHALT	13
HÖHE DES SELBSTBEHALTS	15
AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN OHNE SELBSTBEHALT	15
AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI UNTERHALT	17
AUFBEWAHRUNGSPFLICHT VON BELEGEN	17

Sonderausgaben

Darunter sind Ausgaben zu verstehen, die mit der **privaten Lebensführung** in engem Zusammenhang stehen. Das bedeutet, dass diese Ausgaben im Gegensatz zu den Werbungskosten **nicht** aus dem beruflichen Umfeld des Steuerpflichtigen resultieren.

Sonderausgaben im Einzelnen

Renten und dauernde Lasten	- Unter Renten und dauernde Lasten sind regelmäßige Zahlungen zu verstehen, die nur durch ein unerwartetes Ereignis, wie zum Beispiel dem Tod einer Person beendet werden. Sie sind unbegrenzt absetzbar. - Typische Beispiele für solche Zahlungen sind Leistungsrente, Leibrente, Versorgungsrente, Gegenleistungsrente, Unterhaltsrente oder eine gemischte Rente.
Pensionskassenbeiträge	Beiträge zu Pensionskassen fallen ebenfalls unter den persönlichen Höchstbetrag für Zahlungen sofern der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.
Versicherungen	- Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Nachkauf von Versicherungszeiten sind unbegrenzt absetzbar. - Im Rahmen des persönlichen Höchstbetrages können nur freiwillige Personenversicherungen abgesetzt werden. - Typische Beispiele dafür sind Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Rentenversicherung, Lebensversicherung auf Ableben, Pflegeversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und die Hinterbliebenenversorgung. Achtung: Unter gewissen Umständen können Ansprüche aus einer Rentenzahlung oder einer Lebensversicherung nachversteuert werden. Klassischerweise ist das bei einer einmaligen Kapitalauszahlung der Fall. Die Nachversteuerung beträgt 30 % der steuerwirksamen Beträge. Steuerbegünstigte Versicherungsbeiträge können nur noch dann abgesetzt werden, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

Wohnraumschaffung und Wohnraum- sanierung	• Grundsätzlich können alle Aufwendungen für den Bau von Eigentumswohnungen und Eigenheimen abgesetzt werden sowie Zahlungen für Beträge an Bauträger, die über acht Jahre gebunden sind (typischerweise iZm Genossenschaften oder Gemeinden). • Typische Beispiele für solche sind Grundstückskosten, Planungskosten, Anschlusskosten, Kosten für die Bauausführung bzw. das Baumaterial. • Ebenso sind Kredite für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum steuerlich abzugsfähig. • Aufwendungen in diesem Zusammenhang (tatsächliche Kosten oder Kredit) können im Rahmen des persönlichen Höchstbetrages nur dann geltend gemacht werden, wenn der Kreditvertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde oder mit dem Bau vor diesem Datum begonnen wurde.
Kirchenbeiträge	• Kirchenbeiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können bis zu einem Maximalbetrag von EUR 400 jährlich pro Person abgesetzt werden. • Unter gewissen Umständen ist es auch möglich die vom Steuerpflichtigen bezahlten Kirchenbeiträge von nahen Angehörigen als Sonderausgaben abzusetzen. • Hinweis: Diese Beträge werden seit 2017 automatisch an das Finanzamt gemeldet und werden im Rahmen der automatischen Veranlagung automatisch berücksichtigt.
Spenden	• Es sind nur jene Spenden steuerlich absetzbar, deren Spendempfänger explizit auf der Liste des BMF genannt ist. Die Liste ist unter https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/ListebeguenstigterEinrichtungen.pdf abrufbar. • Hinweis: Diese Beträge werden seit 2017 automatisch an das Finanzamt gemeldet und werden im Rahmen der automatischen Veranlagung automatisch berücksichtigt.
Steuerberatungskosten	• Kosten für Steuerberatung können ohne Einschränkung in voller Höhe steuerlich abgesetzt werden.

Topf-Sonderausgaben

Zahlungen wie Versicherungsprämien, Pensionskassen sowie Wohnraumschaffung und -sanierung sind sogenannte „Topf-Sonderausgaben“. Für diese Art der Sonderausgaben gibt es eine Deckelung von insgesamt EUR 2.920 pro Kalenderjahr. Bis zu einem Jahreseinkommen von EUR 36.400 steht der volle Betrag zu. Zwischen EUR 36.400 und EUR 60.000 Jahreseinkommen werden die Sonderausgaben anteilig berücksichtigt. Ab einem Jahreseinkommen von über EUR 60.000 stehen die Topfsonderausgaben nicht mehr zu.

Automatische Veranlagung

Seit dem Jahr 2017 werden bezahlte **Kirchenbeiträge** und **Spenden** dem Finanzamt automatisch von der empfangenden Stelle übermittelt. Alle anderen oben genannten Sonderausgaben, sowie sämtliche Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen, berücksichtigt das Finanzamt bei der automatischen Veranlagung jedoch nicht und sind auch weiterhin vom Steuerpflichtigen individuell zu beantragen. Sollte bereits ein Bescheid aus der automatischen Veranlagung ergangen sein, kann man trotzdem seine Arbeitnehmerveranlagung auch weiterhin bis zu 5 Jahren rückwirkend beim Finanzamt einreichen.

Zeitpunkt der Geltendmachung

Absetzbar sind die jeweiligen Kosten grundsätzlich immer im **Jahr der Bezahlung**. Das gilt auch dann, wenn die Ausgaben ein anderes Jahr betreffen, zum Beispiel wenn Versicherungsleistungen für das Folgejahr bezahlt werden, sind diese trotzdem im Jahr der Bezahlung absetzbar. Das gilt gleichermaßen für Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen.

Werbungskosten

Darunter sind Ausgaben zu verstehen, die mit dem **beruflichen Umfeld** - typischerweise aus einem Arbeits- oder Angestelltenverhältnis - zusammenhängen. Das bedeutet, dass diese Ausgaben im Gegensatz zu den Sonderausgaben **nicht** der privaten Lebensführung des Steuerpflichtigen zuzurechnen sind.

Werbungskosten im Einzelnen

Aus- und Fortbildung, Umschulung

- Von **Fortbildung** spricht man, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und Bildungsmaßnahmen, wie Kurse oder Seminare, ergriffen werden, um die Fähigkeiten zu verbessern. Darunter fallen auch bürotechnische und kaufmännische Grundausbildungen, wie zum Beispiel Einführungskurse in die Buchhaltung oder Informatik.
- Wenn die Bildungsmaßnahmen zum Erlangen von Kenntnissen dienen, welche die zukünftige Ausübung des Berufs ermöglichen, fällt das unter **Ausbildung**. Klassischerweise sind sie artverwandt mit der aktuellen beruflichen Tätigkeit. Ein Beispiel dafür wäre, wenn eine Friseurin eine Ausbildung zur Fußpflegerin macht.
- Eine **Umschulung** ist generell umfassender. Das bedeutet, dass die Maßnahmen den Einstieg in einen neuen Beruf ermöglichen, der mit dem bisherigen nicht verwandt ist. Zum Beispiel wäre die Ausbildung einer Schneiderin zur Hebamme eine Umschulung.
- Fallen die Bildungsmaßnahmen in eine der drei genannten Kategorien sind die Kosten dafür steuerlich zur Gänze abzugsfähig.
- Ebenso sind Kosten für ein **Studium** steuerlich absetzbar. Darunter fallen nicht nur Studiengebühren, sondern auch Fachliteratur, Arbeitsmittel und Fahrtkosten und Tagelder für die ersten 5 Tage.
- Nicht absetzbar sind Kosten für Ausbildungen, die privat veranlasst sind, wie Kosten für den Führerschein, Sportkurse oder Persönlichkeitsbildung.
- Sprachkurse sind nur dann absetzbar, wenn man die Sprache im Beruf benötigt.

	Wird die Ausbildung im Ausland gemacht, werden nur die Kosten für den Kurs anerkannt, die Fahrt- und Aufenthaltskosten jedoch nicht.
Fachliteratur	• Aufwendungen für Fachbücher inklusive elektronischer Datenträger sind steuerlich absetzbar sofern der Beleg den genauen Titel des Werkes beinhaltet. • Fachliteratur von „allgemeinem Interesse“ wie Lexika, Nachschlagewerke oder Tageszeitungen stellen grundsätzlich einen privaten Aufwand dar und sind daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig.
Arbeitsmittel und Werkzeuge	• Arbeitsmittel sind Wirtschaftsgüter, die überwiegend (also zu mehr als 50 %) zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verwendet werden. • Es fallen darunter beispielsweise EDV-Ausstattung bei Personen im Home Office, PKWs bei Außendienstmitarbeitern, Motorsägen bei Forstarbeitern, Messer bei Fleischern und Köchen oder Musikinstrumente von Musikern und Musiklehrern. • Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als EUR 800 kosten, werden als geringwertige Wirtschaftsgüter bezeichnet. Es kann der gesamte Betrag in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem die Anschaffung erfolgt ist. • Sind die Kosten höher als EUR 800 handelt es sich dabei um Anlagevermögen und die Anschaffung ist über eine gewisse Anzahl an Jahren (Nutzungsdauer) zu verteilen. Diese Vorgehensweise nennt sich Abschreibung. • Bei einer Anschaffung nach dem 30. Juni kann dabei für das betreffende Jahr nur die halbe Abschreibung geltend gemacht werden.
Arbeitskleidung	• Arbeitsschutzkleidung oder typische Berufskleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. • Als typische Berufskleidung gelten beispielsweise Kochanzüge, Fleischerschürze, Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge sowie dazugehörige Accessoires, Stützstrümpfe und -schuhe bei stehenden Berufen, Arbeitsmäntel, Maler-, Schlosser-, Asbest- und Monteuranzüge.

	• Alles was auch privat getragen werden kann, ist nicht absetzbar wie beispielsweise Sportschuhe, ein Kostüm oder ein Anzug. • Reinigungskosten kann man nur bei außergewöhnlicher Verschmutzung der Arbeitskleidung bedingt durch die berufliche Tätigkeit, wie beispielsweise bei einem Automechaniker, absetzen.
Arbeitszimmer (Home Office)	• Ausgaben für ein Arbeitszimmer können nur geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet und (nahezu) ausschließlich für die Ausübung des Berufs genutzt wird. • Das ist typischerweise bei Heimbuchhaltern, Heimarbeitern oder Personen überwiegend im Home Office der Fall. Lehrer, Politiker, Vertreter oder Richter hingegen fallen nicht unter diese Definition. • Unter diese Aufwendungen fallen typischerweise anteilige Betriebskosten (Strom, Heizung, Versicherung, etc.), Mietkosten oder Abschreibung bei Eigenheimen, Einrichtungsgegenstände und Finanzierungskosten.
Computer und EDV-Equipment	• Wird ein Computer samt Zubehör, wie zum Beispiel Scanner oder Drucker, ganz oder teilweise für den Beruf genutzt, stellen die Aufwendungen dafür Werbungskosten dar. • Ohne konkreten Nachweis der tatsächlichen beruflichen Nutzung, werden bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern grundsätzlich 40 % private Nutzung unterstellt. • Sofern die Anschaffungskosten über EUR 800 betragen, wird eine zumindest dreijährige Nutzungsdauer unterstellt. PC, Bildschirm und Tastatur werden dabei als eine Einheit bewertet. • Auch sämtliche Aufwände für den Betrieb des Computers, wie USB-Sticks, Software oder PC-Tisch können steuerlich geltend gemacht werden.
Telefon und Internet	• Wird ein privates Telefon beruflich verwendet, ist einerseits der berufliche Anteil der Anschaffungskosten sowie andererseits die anteiligen Gesprächs- und Grundgebühren steuerlich absetzbar.

	• Wird das Internet für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit benützt, können diese Kosten ebenfalls entsprechend dem Ausmaß der beruflichen Nutzung abgesetzt werden. Darunter fallen Leitungskosten, die Providergebühr oder Kosten für Pauschalabrechnungen für Telefon und Internet. • Ist eine genaue Abgrenzung bei Internet und Telefon nicht möglich wird grundsätzlich 40 % private Nutzung unterstellt.
Pendlerpauschale und Pendlereuro	• Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte können in der Arbeitnehmerveranlagung geltend als „Pendlerpauschale“ gemacht werden, sofern sie nicht bereits in der laufenden Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden. • Pendlerpauschale und Pendlereuro stehen immer dann zu, wenn die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar ist oder die Entfernung zum Arbeitsplatz mindestens 20 Kilometer beträgt. • Wie hoch der konkrete Anspruch ist, kann durch Eingabe der Daten in den Pendlerrechner des BMF ganz einfach ermittelt werden: https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/
Reise- und Fahrtkosten	• Eine Dienstreise liegt dann vor, wenn der Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des gewöhnlichen Dienstortes tätig wird. • Aus Anlass einer Dienstreise gezahlte Reisekostenersätze durch den Arbeitgeber sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei. Diese Kostenersätze vermindern den abzugsfähigen Aufwand. • Die Reise muss über eine größere Entfernung unternommen werden, das bedeutet mehr als 25 Kilometer in eine Richtung. Die Reisedauer muss dabei auch mehr als 3 Stunden betragen. • Im Gegensatz dazu können Fahrtkosten für jede getätigte Fahrt, auch wenn sie kürzer als 25 km pro Strecke ist, geltend gemacht werden. • Leistet der Arbeitgeber keinen Ersatz, können beruflich veranlasste Fahrtkosten für Taxi, Bahn, Flug oder KFZ im tatsächlichen Umfang als Fahrtkosten steuerlich geltend gemacht werden.

KFZ-Kosten	• Beruflich veranlasste Kosten für ein privates KFZ können in Form von Kilometergeld oder den tatsächlichen Kosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. • Kilometergeld kann pro Jahr für maximal 35.000 beruflich gefahrene Kilometer geltend gemacht werden. • Durch das Kilometergeld werden die Aufwände für die Abschreibung des KFZ, Treibstoff und Öl, Service- und Reparaturkosten, Zusatzausrüstung, Steuern, Parkgebühren, Mauten, Vignette, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs oder Finanzierungskosten bereits abgedeckt. Die Geltendmachung dieser Kosten kann daher nicht zusätzlich erfolgen. • Für den Nachweis der beruflichen Nutzung des privaten Kfz empfiehlt es sich ein Fahrtenbuch zu führen aus dem Informationen wie Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der Fahrt und die zurückgelegten Tageskilometer hervorgehen. • Sofern eine Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber gelegt wird, ist das gesonderte Führen eines Fahrtenbuches nicht notwendig.
Fahrrad	• Beruflich veranlasste Fahrten mit dem privaten Fahrrad können in Höhe eines Kilometergeldes von EUR 0,38 pro Kilometer als Werbungskosten abgezogen werden. • Dies ist maximal für 1.500 Kilometer pro Jahr zulässig. • Das gilt allerdings nicht für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte. • Maximal können 1.500 Kilometer im Jahr abgerechnet werden. Es können für die Nutzung des Fahrrads also höchstens EUR 570 jährlich steuerlich abgesetzt werden.
Tagesgelder und Nächtigungskosten (Diäten)	• Sofern eine beruflich veranlasste Reise mehr als 3 Stunden dauert und im Inland stattfindet, kann für jede angefangene Stunde ein Betrag von EUR 2,20 als Tagesgeld abgesetzt werden. • Maximal können EUR 26,40 pro Tag geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass man über 11 Stunden pro Tag inklusive An- und Abreise beruflich unterwegs ist.

	• Pro Postleitzahl und Jahr sind maximal 15 Tagesgelder möglich. Sofern die Reisetage aufeinanderfolgend sind, ist die Höchstanzahl 5 Tagesgelder. • Bei einer beruflichen Reise, für die eine Nächtigung notwendig ist, können die Aufwendungen inklusive Frühstück laut Beleg oder die Nächtigungspauschale iHv EUR 15 pro Nacht geltend gemacht werden. • Sofern der Arbeitgeber die Tagesgelder und Nächtigungskosten ganz oder teilweise ersetzt, sind diese Ersätze in Abzug zu bringen. • Bei Reisen ins Ausland sind ebenfalls Tagesgelder und Nächtigungskosten möglich. Die aktuell gültigen Sätze je Land findet man hier: https://www.wko.at/service/steuern/auslandsreisenkostensaetze.html
Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	• Doppelte Haushaltsführung liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigungsort mehr als 80 km vom Wohnsitz entfernt liegt und wenn die Fahrzeit mit dem tatsächlich benützten Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt. • Sind beide Wohnsitze haushaltsführend, können Miete und Betriebskosten für die angemietete (zweite) Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes inklusive der notwendigen Einrichtungsgegenstände steuerlich geltend gemacht werden. • Alternativ können monatlich bis zu EUR 2.200 für Hotelkosten abgesetzt werden. • Familienheimfahrten können bis zu einem Betrag von EUR 306 monatlich geltend gemacht werden. Die Fahrtkosten beziehen sich auf die Aufwendungen für das tatsächlich benutzte Verkehrsmittel, wie Bahnkarten oder Kilometergeld. • Lebt man in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder einer eheähnlichen Gemeinschaft können Kosten für doppelte Haushaltsführung dauerhaft abgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Partner steuerlich relevante Einkünfte iHv mehr als EUR 6.000 jährlich bezieht. • Ist der Partner nicht berufstätig, können die Kosten für die Dauer von maximal 2 Jahren abgesetzt werden.

	Für Alleinstehende gilt eine Frist von maximal 6 Monaten.
Betriebsratsumlage	- Die Betriebsratsumlage wird zwar in der laufenden Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber berücksichtigt, wirkt sich aber nicht steuermindernd aus. - Sie kann daher im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.
Gewerkschaftsbeiträge	Gewerkschaftsbeiträge können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber diese nicht einbehalten hat und sie folglich noch nicht in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.

Pauschalierte Werbungskosten

Das Berufsgruppen-Pauschale kann **ohne Nachweis** der tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden. Auf Anfrage des Finanzamtes ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen in der Information über die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe), den Zeitraum der Tätigkeit sowie etwaige Kostenersätze gegeben wird. Zusätzlich zu diesem Pauschalbetrag können **keine weiteren Werbungskosten** abgesetzt werden. Sind die tatsächlichen Kosten höher als das Pauschale, können die tatsächlichen Werbungskosten gekürzt um etwaige Kostenersätze geltend gemacht werden.

Für folgende **Berufsgruppen** gibt es pauschalierte Werbungskosten:

- Artisten
- Bühnen- und Filmdarsteller
- Fernsehschaffende
- Journalisten
- Musiker
- Forstarbeiter (mit und ohne Motorsäge)
- Förster
- Hausbesorger
- Heimarbeiter
- Außendienstmitarbeiter
- Politiker
- Expatriates

Außergewöhnliche Belastungen

Darunter sind Ausgaben zu verstehen, die außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. **Außergewöhnlich** bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es die Mehrheit der Steuerpflichtigen **nicht** betrifft. Es wird hierbei zwischen außergewöhnlichen Belastungen mit und ohne **Selbstbehalt** unterschieden.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Krankheitskosten	• Die Behandlung muss in direktem Zusammenhang mit einer nachweislichen Krankheit stehen und zur Linderung/Heilung dieser dienen. • Dazu zählen Arzt- und Krankenhausrechnungen, Kosten für Medikamente mit ärztlicher Verschreibung, Aufwendungen für Heilbehelfe, Kosten für Zahnersatz / Zahnbehandlungen und Sehbehelfe, Entbindungskosten sowie auch Fahrtkosten zum Arzt oder in das Krankenhaus. • Ebenso können Kosten für eine spezielle Diätverpflegung aufgrund einer Krankheit steuerlich abgesetzt werden. Die Geltendmachung erfolgt entweder anhand der tatsächlichen Kosten oder über einen Pauschalbetrag. • Kostenübernahmen von Krankheitskosten für einkommensschwache (Ehe)Partner sind abzugsfähig, sofern das steuerliche Existenzminimum iHv EUR 11.000 pro Jahr unterschritten werden würde. • Kostenerstätze von Versicherungen sind von diesen Kosten in Abzug zu bringen.
Kurkosten	• Ist der Kuraufenthalt aus medizinischen Gründen erforderlich, stellen die Kurkosten außergewöhnliche Belastungen dar. • Voraussetzung für eine steuerliche Abzugsfähigkeit ist eine ärztliche Verordnung oder die Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger. • Geltend gemacht werden können Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung sowie Fahrtkosten zum Kurort.

	• Etwaige Kostenersatzes sowie eine fiktive Haushaltsersparnis iHv EUR 156,96 monatlich sind davon abzuziehen.
Kosten für Alters-, Pflegeheim oder häusliche Betreuung	• Die Ausgaben für ein Alters- oder Pflegeheim sowie für eine Betreuung im Privathaushalt sind nur dann steuerlich absetzbar, wenn sie durch eine Krankheit, Pflege oder besondere Betreuungsbedürftigkeit entstehen. • Dieser Pflegebedarf ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug von Pflegegeld (ab Stufe 1) ist jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden. • Die anfallenden Kosten sind um Zuschüsse wie beispielsweise Pflegegeld zu kürzen. Ein verbleibender Restbetrag ist als außergewöhnliche Belastung absetzbar. • Ist das Einkommen samt Pflegegeld der pflegebedürftigen Person nicht ausreichend, können die unterhaltsverpflichteten Personen diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dies gilt nicht bei gleichzeitiger Vermögensübertragung.
Begräbniskosten	• Die Kosten für Begräbnisse inkl. Grabstein sind primär aus dem Nachlass (Aktiva) zu decken und stellen nur dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn die Kosten den Wert des Nachlasses übersteigen. • Kosten des Begräbnisses können bis zu einer Höhe von EUR 5.000 steuerlich geltend gemacht werden. Ebenso sind die Kosten des Grabsteines mit weiteren EUR 5.000 steuerlich abzugsfähig. • Unter die Kosten des Begräbnisses fallen die Kosten für Blumen und Kränze, für ein schlichtes, ortsübliches Totenmahl sowie Beileiddanksagungen. Trauerkleidung und Kosten der Grabpflege sind nicht abzugsfähig.

Höhe des Selbstbehalts

Einkommen	Selbstbehalt
bis EUR 7.300	6 %
mehr als EUR 7.300	8 %
mehr als EUR 14.600	10 %
mehr als EUR 36.400	12 %

Für die Bemessungsgrundlage des Selbstbehalts wird der Bruttolohn inklusive 13. und 14. Monatsbezug abzüglich steuerfreier Bezüge, Werbungskosten, Sonderausgaben und anderer außergewöhnlicher Belastungen ohne Selbstbehalt herangezogen. Kostenersatz von Versicherungen sind ebenfalls in Abzug zu bringen.

Der Selbstbehalt vermindert sich um **je 1 %**, wenn der Steuerpflichtige Alleinverdiener oder Alleinerzieher ist oder Unterhalt zahlt. Auch wenn die Einkünfte des (Ehe)Partners weniger als EUR 6.000 im Jahr betragen wird der Selbstbehalt um 1 % vermindert. Der Selbstbehalt wird im Zuge der Erstellung der Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt **automatisch** berechnet.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Auswärtige Berufsausbildung von Kindern	• Kosten für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn es im Umkreis von 80 km keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit gibt. • Bei Schülern sowie Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km entfernten Internats eine außergewöhnliche Belastung dar, sofern es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt. • Pro angefangenen Monat der Berufsausbildung können EUR 110 steuerlich geltend gemacht werden. • Der Freibetrag wird unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe gewährt.
--	--

Aufwendungen iZm Katastrophenschäden	• Als Katastrophenschäden gelten insbesondere Sturm-, Hochwasser-, Vermurungs-, Erdbeben-, Schneekatastrophen und Lawinenschäden. • Als außergewöhnliche Belastung können die Wiederbeschaffungskosten für zerstörte notwendige Wirtschaftsgüter und die Zahlungen für die Aufräumarbeiten geltend gemacht werden. • Aufwendungen zum Zwecke der Abwehr zukünftiger Katastrophen sind nicht absetzbar. • Geltend zu machen sind nur jene Kosten, die nicht aus einer Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln wie dem Katastrophenfonds gedeckt sind.
Belastungen aufgrund von Behinderungen ab 25 %	• Liegt eine körperliche oder geistige Behinderung vor und beträgt der Grad der Behinderung mindestens 25 %, vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen des Steuerpflichtigen. • Der jeweilige Pauschalbetrag hängt vom Grad der Behinderung ab und wird vom Finanzamt automatisch berechnet. • Das Ausmaß der Behinderung ist durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen. Ein vom Sozialministeriumservice ausgestellter Behindertenpass oder Bescheid gilt ebenso als Nachweis. • Der Pauschalbetrag steht nicht zu, wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wird (z.B. Blindengeld, Blindenzulage, Pflege- oder Blindenbeihilfe). • Alleinverdiener, oder Personen, deren (Ehe)Partner nicht mehr als EUR 6.000 verdient, können auch Mehraufwendungen, die durch eine Behinderung des (Ehe)Partners entstehen, geltend machen. • Kosten für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel, wie beispielsweise ein Rollstuhl, sowie Heilbehandlungen, wie beispielsweise Arztrechnungen, können zusätzlich zum Pauschalbetrag ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. • Für behinderte Kinder können ab einer 25%igen Behinderung ebenso Freibeträge ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Belastungen bei Unterhalt

Leistungen für gesetzlichen Unterhalt (Alimente) oder geschiedene Ehepartner stellen grundsätzlich **keine** außergewöhnliche Belastung dar. Diese werden über den Kinder- bzw. Unterhaltsabsetzbetrag bereits berücksichtigt. Unterhaltszahlungen an Kinder, die im Ausland leben, sind jedoch ohne Selbstbehalt steuerlich abzugsfähig.

Eine außergewöhnliche Belastung liegt nur dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die **zusätzlich** zu den laufenden Unterhaltszahlungen anfallen und für sich betrachtet eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Dazu zählen beispielsweise **Krankheitskosten** für ein Kind inkl. Brille und Zahnregulierung sowie **Kosten einer auswärtigen Ausbildung**.

Aufbewahrungspflicht von Belegen

Für die Geltendmachung aller Ausgaben ist es wichtig, dass die Originalbelege **7 Jahre** aufbewahrt werden. Dieser Zeitraum entspricht der Verjährungsfrist in Österreich. Belege können auch **elektronisch** aufbewahrt werden, allerdings muss dabei ein 7-jähriger Zugriff auf die Daten gewährleistet werden können.

Steuerberatung aus erster Hand

Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne mit unserer jahrelangen Expertise in der Steuerberatung zur Verfügung! Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren - wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme!

So können Sie uns direkt erreichen:

Mobil: +43 664 26 34 297

E-Mail: office@steuerberatung-hackl.at

Web: www.steuerberatung-hackl.at/kontakt

~ Ihr Team der Steuerberatung Hackl ~